

Aufgrund der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) und Art. 22 Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 353) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 17.12.1996, Az.: 611-028/632 Ku/pau genehmigte

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Stadt Immenstadt i. Allgäu  
Vom 18.12.1996**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die vom Wirkungsbereich der Entwässerungssatzung erfaßten Gebiete der Stadt Immenstadt i. Allgäu einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. In Dachgeschossen sind Flächen über 2,0 m Raumhöhe voll und Flächen unter 2,0 m Raumhöhe zur Hälfte anzusetzen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserab-  
leitung auslösen oder die an die Schmutzwasserab-  
leitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserab-  
leitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitrags-  
schuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzu-  
entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6**

## **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,80 Euro |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 9,00 Euro |

### **§ 6a**

#### **Beitragsabschlag**

- (1) Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigt sich die Beitragssätze um 30 %.  
Sobald bei solchen Grundstücken diese Vorklärungspflicht entfällt, wird der Unterschiedsbetrag zu dem Beitrag nach § 6 nacherhoben.
- (2) Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um 12%. Sobald bei solchen Grundstücken Regenwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden kann, wird der Unterschiedsbetrag zu dem Beitrag nach § 6 nacherhoben.

### **§ 7**

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a**

#### **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8**

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die in öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

### **§ 9**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

### **§ 9a**

## Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
  1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten bei Einzelzimmervermietung je angefangene sechs Fremdenbetten als eine Wohneinheit bis zu 60 m<sup>2</sup>.
  2. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach der beitragspflichtigen Geschossfläche.
  3. für andere gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke nach der Nutzflächen- und Geschossfläche.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Jahr

bis zu 60 m <sup>2</sup>	42,00 €
von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	48,00 €
von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis zu 130 m <sup>2</sup>	54,00 €
von mehr als 130 m <sup>2</sup> bis zu 180 m <sup>2</sup>	60,00 €
von mehr als 180 m <sup>2</sup>	66,00 €

- (4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche/beitragspflichtigen Geschossfläche von

bis zu 500 m <sup>2</sup>	42,00 €
von mehr als 500 m <sup>2</sup> bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	90,00 €
von mehr als 1.000 m <sup>2</sup> bis zu 1.500 m <sup>2</sup>	138,00 €
von mehr als 1.500 m <sup>2</sup> bis zu 2.000 m <sup>2</sup>	180,00 €
von mehr als 2.000 m <sup>2</sup> bis zu 2.500 m <sup>2</sup>	231,00 €
von mehr als 2.500 m <sup>2</sup> bis zu 3.000 m <sup>2</sup>	270,00 €
von mehr als 3.000 m <sup>2</sup>	318,00 €

- (5) Der Nachweis der maßgeblichen Wohn- und Nutzflächen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Flächen von der Stadt zu schätzen.

## § 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt ab 1. Januar 2011 2,30 € pro Kubikmeter Abwasser und ab 1. Januar 2012 2,40 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage für die Toilettenspülung zugeführte Wassermenge werden pauschal 13 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt

zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (4) Für den Verwaltungsaufwand, den der Abzug der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen verursacht, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,80 Euro berechnet.

## **§ 11**

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

## **§ 12**

### **Gebührenabschläge**

- (1) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um ein Drittel. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (2) Dürfen von Grundstücken nur Schmutzwässer in die Entwässerungseinrichtung einleitet werden, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 12 %.

## **§ 13**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Verwaltungsgebühr nach § 10 Abs. 4 entsteht mit jedem Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

## **§ 14**

## **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 15**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wahlweise kann die Vorauszahlung auf die Gebührenschuld in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres in einer Summe zum 01.07. geleistet werden, wenn dies durch den Gebührenschuldner bis zum 31.12. für das Folgejahr beantragt wurde. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 16**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1975 außer Kraft.

Immenstadt, 18.12.1996  
Stadt Immenstadt i. Allgäu

gez.  
Bischoff  
1. Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 54 vom 24.12.1996, in Kraft seit 01.01.1997

Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 46 vom 11.11.1997. In Kraft seit 01.01.1998 (Genehmigung mit Schreiben des LRA Oberallgäu vom 24.10.1997, Az.: Ref.2.11-028/632 Ku/pau).

Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 300 vom 28.12.1999. In Kraft seit 01.01.2000.

Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 45 vom 06.11.2001. In Kraft seit 01.01.2002.

Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 50 vom 17.12.2002. In Kraft seit 01.01.2003.

Veröffentlichung der 5. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 40 vom 12.10.2004. In Kraft seit 19.10.2004.

Veröffentlichung der 6. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.2005. In Kraft seit 01.07.2005.

Veröffentlichung der 7. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 27 vom 30.06.2009. In Kraft seit 07.07.2009.

Veröffentlichung der 8. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 31 vom 28.07.2009. In Kraft seit 01.08.2009

Veröffentlichung der 9. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 52 vom 28.12.2010. In Kraft seit 01.01.2011